

# Beschluss- buch

für die erste Tagung des  
15. Landesparteitags

am 15. März 2025 in der Stadthalle  
Maxhütte-Haidhof

**Die Linke**

Landesverband  
Bayern

# Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Dokument	1
Kommunalpolitische Eckpunkte für die Kommunalwahl im März 2026	1
Geschäftsordnung des 15. Landesparteitag	5
Gestärkt in die Kommunalwahl 2026	10
Solidarität mit Lisa Poettinger	11
Organisation FLINTA-Plenum	11
Schwangerschaftsabbrüche als Kommunalwahlthema	11
Dringlichkeitsantrag zur Ablehnung der Einführung eines Sondervermögens für die militärische Aufrüstung im Bundestag	11
Inklusion vorantreiben – Für eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen	11
Satzungsänderungen	11
Änderungen der Landesfinanzordnung	13

## Hinweise zum Dokument

Dieses Dokument beinhaltet alle Beschlüsse der ersten Tagung des 15. Landesparteitag von Die Linke Bayern aus der Antragsberatung, welche über die Tagung hinaus Relevanz haben.

Die Inhaltsverzeichnisse sind nicht Teil des Beschlusses.

Nur zur internen Verwendung und Verbreitung.

## Kommunalpolitische Eckpunkte für die Kommunalwahl im März 2026

Bezahlbares Wohnen	1
Gute Arbeit	2
Faire Vergabe statt Spezialwirtschaft	2
Soziale Kommune – Keiner bleibt zurück	2
Innenstädte als soziale und wirtschaftliche Zentren erhalten	2
Umwelt: Sozialökologischer Umbau	3
Verkehr – sozial und ökologisch gestalten	3
Gesundheit: Versorgung für alle, nicht für Profite	3
Alle Chancen für Kinder und Jugendliche	3
Gleichstellung – Gerechtigkeit ist keine Frage des Geschlechts	4
Flucht und Migration	4
Frieden beginnt vor Ort	4

Bayern steckt in einer Krise, die in unseren Kommunen deutlich spürbar ist: Die Mieten schießen in die Höhe und gute Ar-

beitsplätze werden immer seltener. Viele Menschen leben in Unsicherheit, ob sie morgen noch ein Dach über dem Kopf oder einen Job haben, der zum Leben reicht. Doch steigende Mieten und sinkende Löhne sind kein Naturgesetz. Mit einer mutigen Kommunalpolitik kämpfen wir für bezahlbares Wohnen, für gute Arbeit mit fairen Löhnen und gegen die Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge. Wir wissen: Soziale Gerechtigkeit beginnt vor Ort. Gemeinsam machen wir die bayerischen Kommunen solidarisch, nachhaltig und lebenswert!

Unsere Kommunen stehen vor vielfältigen Herausforderungen, denn vor Ort machen sich Militarisierung und Zeitenwende zuerst und ganz konkret bemerkbar: Die soziale Ungleichheit wächst, die Klimakrise erfordert dringendes Handeln, und die Grundversorgung gerät zunehmend unter Druck, weil die Regierungsparteien dafür benötigtes Geld in Aufrüstung und Kriegsertüchtigung stecken. Als bayerische Kommunalpolitiker:innen der Linken setzen wir uns dafür ein, dass soziale Gerechtigkeit und ökologische Verantwortung Hand in Hand gehen. Unsere kommunalpolitischen Eckpunkte sollen die Basis für die kommunalen Wahlprogramme bilden und klare Lösungen aufzeigen, die auf kommunaler Ebene umsetzbar sind. Gemeinsam gestalten wir eine Zukunft, die niemanden zurücklässt.

## Bezahlbares Wohnen

Die Mieten in vielen Kommunen Bayerns sind dramatisch gestiegen – im Durchschnitt um rund 17 Prozent in den letzten 10 Jahren – bezahlbarer Wohnraum wird immer knapper. Immer mehr Menschen sind gezwungen, einen Großteil ihres Einkommens für Wohnkosten aufzuwenden. Darum fordern wir:

- Einführung eines Mietpreisdeckels auf kommunaler Ebene in den kommunalen Wohnbaugesellschaften
- Stärkung und Ausbau kommunaler Wohnungsbaugesellschaften, um jährlich mindestens 50 Prozent der neu entstehenden Wohnungen als Sozialwohnungen zu realisieren
- Nutzung von Erhaltungssatzungen, um ein Vorkaufsrecht der Kommune sicherzustellen und sozialverträgliche Mieten zu ermöglichen.
- Keine Privatisierung von kommunalem Grund und Boden; stattdessen gezielte Vergabe an gemeinnützige Träger und Genossenschaften.
- Einführung eines kommunalen Bauprogramms für Auszubildende, Studierende, queere Jugendliche und kinderreiche Fami-

lien.

- Verhinderung von Zweckentfremdung von Wohnraum, etwa durch Leerstand oder Ferienwohnungen, durch konsequente Satzungen
- Umsetzung eines kommunalen Leerstandsmanagements zur Nutzung von unbewohnten Immobilien
- Förderung gemeinnütziger Bauprojekte besonders in hochpreisigen ländlichen Gemeinden, um bezahlbaren Wohnraum für Familien, Auszubildende, queere Jugendliche und ältere Menschen zu schaffen
- Anpassung von Leerstandskonzepten für ländliche Regionen, um ungenutzte Immobilien in Miet- und Wohnprojekte umzuwandeln
- auf Landes- und Bundesebene: Die Vergesellschaftung von privaten Wohnungsunternehmen

## **Gute Arbeit**

Mehr als die Hälfte der Menschen in Bayern arbeiten unter prekären Bedingungen, während sichere und tarifgebundene Arbeitsplätze zur Ausnahme geworden sind. Kommunen haben die Möglichkeit, hier als Vorbild voranzugehen. Darum fordern wir:

- Strikte Einhaltung von Tarifverträgen bei allen kommunalen Aufträgen und in öffentlichen Betrieben, insbesondere durch Vergabe- und Tariftreuesatzungen.
- Einführung eines kommunalen Mindestlohns von 15 Euro pro Stunde
- Förderung von Programmen zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit durch Qualifizierungsmaßnahmen
- Einführung von verbindlichen Qualitätsstandards für Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen der lokalen Jobcenter
- Ausbau kommunaler Stellen für soziale und kulturelle Dienstleistungen
- Unterstützung von Initiativen zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe
- Ausbau von Mobilitätskonzepten für Pendler:innen, um Arbeitsplätze im ländlichen Raum besser erreichbar zu machen

## **Faire Vergabe statt Spezlwirtschaft**

In vielen bayerischen Städten und Gemeinden profitieren immer wieder dieselben Unternehmerfamilien und Konzerne von öffentlichen Aufträgen, während kleine und innovative Betriebe kaum eine Chance haben. Oftmals bleiben geförderte Immobilien ungenutzt, und die Kommunen zahlen für Fehlentscheidungen privater Investor:innen.

Diese Art der Klientelpolitik geht zu Lasten der öffentlichen Haushalte und schadet der regionalen Wirtschaft. Darum fordern wir:

- Einführung eines transparenten Vergabeverfahrens, das öffentlich einsehbar ist und klare Kriterien für die Vergabe von Aufträgen festlegt.
- Verbot der Vergabe öffentlicher Mittel an Unternehmen, die nachweislich Immobilien leerstehen lassen oder kommunale Verpflichtungen nicht erfüllen.
- Einführung einer Rückzahlungspflicht für Fördergelder, wenn Unternehmen oder Einzelpersonen geförderte Projekte nicht umsetzen oder Verträge nicht einhalten.
- Vorrang für soziale, nachhaltige und lokale Unternehmen bei kommunalen Ausschreibungen.

## **Soziale Kommune – Keiner bleibt zurück**

Die soziale Ungleichheit in unseren Kommunen wächst stetig. Immer mehr Menschen werden von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen. So sind etwa 16 Prozent der Menschen in Bayern arm – das ist ein Unikum im reichsten Bundesland und wir wollen auf kommunaler Ebene dagegen angehen. Darum fordern wir:

- Einführung eines Sozialpasses für vergünstigte Angebote in Nahverkehr, Sport und Kultur
- Ausbau von Mehrgenerationenhäusern als Orte des Austauschs und der gegenseitigen Unterstützung
- Einrichtung kommunaler Clearingstellen zur Unterstützung bei Sozialleistungsanträgen
- Förderung niedrigschwelliger Beratungsstellen, die flächendeckend verfügbar sind
- Sicherstellung, dass keine Person aufgrund von Armut oder Migration von kommunalen Leistungen ausgeschlossen wird
- Aufbau von Nachbarschaftszentren in ländlichen Gemeinden, um soziale Teilhabe und Beratung vor Ort zu gewährleisten

## **Innenstädte als soziale und wirtschaftliche Zentren erhalten**

Unsere Innenstädte sind nicht nur Orte des Konsums, sondern auch des sozialen Miteinanders und der kulturellen Vielfalt. Doch steigende Gewerbemieten, wirtschaftlicher Druck und die Verdrängung kleiner Betriebe führen dazu, dass immer mehr Läden, Cafés und soziale Treffpunkte schließen müssen. Darum fordern wir:

- Einführung eines kommunalen Gewerbenietendeckels, um kleine Unternehmen, lokale Betriebe und soziale Initiativen vor Verdrängung zu schützen.
- Förderung kommunaler Gewerbehöfe, in denen kleine Unternehmen und soziale Projekte zu fairen Mieten angesiedelt werden.
- Schaffung von Förderprogrammen für inhabergeführte Geschäfte, Kultureinrichtungen und soziale Treffpunkte.
- Strenge Auflagen gegen spekulativen Leerstand, um zu verhindern, dass Gebäude jahrelang ungenutzt bleiben.
- Umwandlung leerstehender Gewerbeflächen in öffentliche Räume, kulturelle Einrichtungen und bezahlbare Wohnungen.

## **Umwelt: Sozialökologischer Umbau**

Die Klimakrise macht auch vor Bayern nicht Halt. Es braucht ambitionierte, aber sozial gerechte Maßnahmen, um unsere Städte und Gemeinden klimaneutral zu gestalten, denn auch hier zeigt sich: Gerade arme Menschen leiden schon jetzt, z.B. aufgrund schlechterer Wohnverhältnisse, überproportional unter der Folgen der Klimaerwärmung. Darum fordern wir:

- Umsetzung einer klimaneutralen Verkehrspolitik durch Ausbau des ÖPNV und Förderung von Fahrradwegen
- Einführung einer Nahverkehrsabgabe für Unternehmen zur Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs
- Förderung von städtischen Energiegenossenschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Flächendeckende Begrünung von Fassaden und Dächern sowie Ausbau von Stadtgrün
- Einführung eines kommunalen Klimarates, der Bürger:innen aktiv in die Planung einbindet
- Entsiegelung und Schwammstadtprinzip statt Straßenbau und Beton
- Förderung von Nahwärmenetzen und erneuerbaren Energien speziell für ländliche Gebiete

## **Verkehr – sozial und ökologisch gestalten**

Mobilität ist ein Grundrecht, aber oft zu teuer und umweltschädlich. Es braucht eine Verkehrswende, die sozial und ökologisch gestaltet ist. Darum fordern wir:

- Einführung eines 9-Euro-Tickets und langfristig die Schaffung eines ticketfreien Nahverkehrs. Menschen mit niedrigem Einkom-

men sollen bereits jetzt den Nahverkehr ticketfrei nutzen können.

- Die Entkriminalisierung des Fahrens ohne gültigen Fahrschein.
- Ausbau von Fahrradwegen und autofreien Zonen
- Ausbau von Nachtverkehrsangeboten und Integration des Bahnverkehrs in das Nightliner-System
- Förderung eines Leihsystems für Lastenräder und Carsharing-Projekte
- Einrichtung von verkehrsberuhigten Zonen in Wohngebieten und rund um Schulen
- Ausbau von Rufbussystemen und flexiblem Nahverkehr für eine bessere Anbindung in ländlichen Regionen

## **Gesundheit: Versorgung für alle, nicht für Profite**

Gesundheit darf keine Ware sein. Eine flächendeckende Versorgung ist eine Grundvoraussetzung für eine soziale Kommune. Darum fordern wir:

- Sicherstellung, dass kommunale Kliniken und Pflegeeinrichtungen in öffentlicher Hand bleiben
- Aufbau von kommunalen Gesundheitszentren mit umfassenden Angeboten
- Förderung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere in Schulen und Kitas
- Einrichtung mobiler medizinischer Teams für ländliche Regionen
- spezialisierte Gesundheitszentren für queere Menschen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten mit diskriminierungsfreiem und niedrigschwelligem Zugang.
- kostenlose und anonyme Test- und Behandlungsangebote gegen sexuell übertragbare Krankheiten, sowie die Behandlung mit HIV-Prä- und Post-Expositionsprophylaxe

## **Alle Chancen für Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft. Es ist unsere Aufgabe, ihnen die besten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Leben zu bieten. Doch immer mehr Kinder und Jugendliche in Bayern sind von Armut und Ausgrenzung betroffen. Gute Zukunftsaussichten gibt es nur für die, deren Eltern ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung haben. Darum fordern wir:

- Kostenfreie Kinderbetreuung und Mahlzeiten in Kitas und Schulen
- Einrichtung von multiprofessionellen Teams in Schulen und Kitas zur Förderung von Inklusion und Vielfalt



- Ausbau von Jugendzentren und Freizeitangeboten
- Einführung eines kommunalen Förderprogramms für Sport und Musik
- Sicherstellung von Schulsozialarbeit in allen Bildungseinrichtungen
- Erhalt ländlicher Schulen

## **Gleichstellung – Gerechtigkeit ist keine Frage des Geschlechts**

Die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Beeinträchtigungen oder Herkunft ist zentral für eine Kommune, in der alle gut leben können. Jedoch werden gerade in Bayern Frauen – Stichwort Altersarmut – sowie Menschen aus der LGBTQIA+ - Community stark benachteiligt bei der freien Gestaltung ihres Lebens. Darum fordern wir:

- Einrichtung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter mit verbindlichem Einfluss auf Entscheidungen
- Förderung von Programmen und Schutzeinrichtungen, wie Frauenhäusern und Second-Stage-Projekten, zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung, gegenüber Frauen, trans, inter und nicht-binären Menschen
- Sicherstellung, dass in kommunalen Betrieben, Verwaltungen und beauftragten Unternehmen gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit gezahlt wird.
- Ausbau flexibler Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Finanzielle und logistische Förderung von LGBTQIA+-Projekten
- Unterstützung sozialer Träger und Initiativen für Gleichstellung
- Förderung von lokalen Netzwerken für Frauen und LGBTQIA+-Personen im ländlichen Raum zur Unterstützung und Stärkung ihrer Rechte
- Diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen Leistungen, insbesondere für trans, inter und nicht-binäre Menschen, und die Verwendung geschlechtersensibler Sprache.
- Flächendeckenden Zugang zu inklusiven und diskriminierungsfreien Schwangerschaftsabbrüchen in Bayern, einschließlich des Ausbaus der medizinischen Versorgung und Beratungsangebote, die alle Optionen – auch ein Leben mit einem Kind mit Behinderung – umfassen, ohne staatliche Bevormundung oder selektive Anreize.

## **Flucht und Migration**

### **Kommunalpolitische Eckpunkte**

Flucht und Migration erfordern eine solidarische und menschenwürdige Kommunalpolitik. Bayern muss ein sicherer Hafen für alle Menschen werden, unabhängig von ihrer Herkunft. Diskriminierung, Arbeitsverbote und Abschiebungen sind jedoch gerade in Bayern gängige Praxis, obwohl wir als alternde Gesellschaft so dringend auf Einwanderung angewiesen sind. Darum fordern wir:

- Bereitstellung menschenwürdiger Unterbringung und spezialisierter Angebote für traumatisierte Geflüchtete
- Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren zur Bekämpfung von Diskriminierung
- Förderung integrativer Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Geflüchtete
- Verweigerung kommunaler Unterstützung bei Abschiebungen und Stärkung der Bewegung „Seebrücke“
- Aufbau und Unterstützung von Bündnissen gegen Rassismus und für eine humane Flüchtlingspolitik
- Ausnutzung sämtlicher Ermessensspielräume durch die Behörden im Sinne der Migrant:innen – für eine schnelle Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt
- Entwicklung spezifischer Integrationsprogramme für Geflüchtete in ländlichen Gemeinden, um die Teilhabe und Akzeptanz zu stärken

## **Frieden beginnt vor Ort**

Kommunen tragen Verantwortung für den Kampf gegen Militarisierung und die Förderung friedenspolitischer Initiativen. Denn Frieden und Verständigung beginnen vor Ort und müssen dort erkämpft werden. Darum fordern wir:

- Einführung kommunaler Zivilklauseln zur Verhinderung von Rüstungsproduktion und -forschung
- Unterstützung friedenspolitischer Organisationen und Initiativen durch Bereitstellung öffentlicher Räume und finanzielle Förderungen
- Verhinderung von Werbung der Bundeswehr bei öffentlichen Veranstaltungen, in Schulen und kommunalen Zusammenhängen
- Sicherstellung der zivilen Nutzung kommunaler Infrastrukturen, insbesondere von Flughäfen
- Initiierung und Förderung von Bildungsprogrammen zur Sensibilisierung für Kriegsursachen und zivile Konfliktlösungen
- Pflege und Aufrechterhaltung kommunaler Partnerschaften zum Austausch und zur

## Völkerverständigung

Die Linke Bayern steht an der Seite der Menschen, die nach sozialer Gerechtigkeit und einer lebenswerten Zukunft streben. Wir sind bereit, den notwendigen Wandel mit Mut und Entschlossenheit voranzutreiben. Unsere Kommunen können Orte des sozialen Zusammenhalts und des ökologischen Fortschritts werden – wenn wir handeln. Mit einer starken Stimme in den Kommunalparlamenten kämpfen wir für ein Bayern, in dem die Bedürfnisse der Vielen über den Profit der Wenigen gestellt werden. Gemeinsam schaffen wir eine gerechte und nachhaltige Gesellschaft, die niemanden zurücklässt.

# Geschäftsordnung des 15. Landesparteitag

I. Konstituierung	5
§ 1 Konstituierung	5
II. Arbeitsgremien und Tagungsleitung	5
§ 2 Arbeitsgremien	5
§ 3 Tagesleitung	5
III. Beschlussfähigkeit, -fassung und Wahlen	6
§ 4 Mandatsprüfung	6
§ 5 Beschlussfähigkeit	6
§ 6 Beschlussfassung	6
§ 7 Stimmrecht	7
§ 8 Wahlen	7
IV. Frauen und FLINTA*-Plenum	7
§ 9 Frauen und FLINTA*-Plenum	7
V. Regeln in der Debatte	7
§ 10 Rederecht	7
§ 11 Wortmeldungen	7
§ 12 Redeliste	7
§ 13 Redezeit	7
§ 14 Persönliche Erklärungen	7
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 16 Rückholanträge	8
VI. Antragsberatung	8
§ 17 Antragsberechtigung	8
§ 18 Antragsfristen und -einreichung	8
§ 19 Antragskommission	8
§ 20 Zulässigkeit von Anträgen	8
§ 21 Behandlung der Anträge	9
§ 22 Dringlichkeits- und Initiativanträge	9
§ 23 Änderungsanträge	9
VII. Sonstiges	9
§ 24 Livestream	9
§ 25 Protokoll und Veröffentlichung der Beschlüsse	10

Der 15. Landesparteitag gibt sich folgende Geschäftsordnung

## I. Konstituierung

### § 1 Konstituierung

(1) Der Parteitag konstituiert sich zu Beginn einer Tagung.

(2) In der Konstituierung beschließt der Parteitag eine Tagesordnung und einen Zeitplan und wählt die Arbeitsgremien. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sind in der Konstituierung zu behandeln. In der Konstituierung der ersten Tagung eines Parteitags soll die Geschäftsordnung beschlossen werden.

(3) Der Landesvorstand unterbreitet dem Parteitag für die Tagesordnung, den Zeitplan und die Geschäftsordnung Vorschläge.

## II. Arbeitsgremien und Tagungsleitung

### § 2 Arbeitsgremien

(1) Der Landesparteitag wählt für eine Tagung als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- ein Tagungspräsidium,
- eine Wahlkommission,
- eine Mandatsprüfungskommission,
- eine Antragskommission und
- eine Protokollkommission.

(2) Der Landesvorstand unterbreitet dem Parteitag für die Arbeitsgremien einen Personalvorschlag. Macht der Landesvorstand keinen Vorschlag, soll das Tagungspräsidium einen unterbreiten.

(3) Die Arbeitsgremien sind Teil des Parteitags und handeln in dessen Auftrag. Sie haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit Rederecht. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Arbeitsgremien.

(4) Die Arbeitsgremien werden in der vom Landesvorstand vorgeschlagenen Zusammensetzung bereits vor der Tagung tätig. Über die endgültige Zusammensetzung entscheidet der Parteitag. Die Antragskommission wird grundsätzlich von der jeweils vorhergehenden ordentlichen Tagung des Parteitags gewählt.

(5) Durch Beschluss des Parteitages können alle oder einzelne Arbeitsgremien auch für die gesamte Amtsperiode eines Parteitags gewählt werden.

### § 3 Tagesleitung

(1) Das Tagungspräsidium benennt für die

Teile einer Tagung aus seinen Reihen eine Tagesleitung.

(2) Die Tagesleitung hat die Aufgabe, die Tagung auf Grundlage der Tagesordnung und der Geschäftsordnung zu leiten. Sie führt die Redeliste, achtet auf die Umsetzung der geltenden Redezeiten, stellt die Ergebnisse von Abstimmungen fest, erteilt und entzieht das Wort und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Tagesleitung kann jederzeit das gesamte Tagungspräsidium und die anderen Arbeitsgremien zu Verfahrensfragen konsultieren und ein Votum dieser einholen.

(4) Die Tagesleitung kann Leitungsfunktionen in der Antragsberatung oder bei Wahlen auf die Antragskommission bzw. Wahlleitung übertragen.

### **III. Beschlussfähigkeit, -fassung und Wahlen**

#### **§ 4 Mandatsprüfung**

(1) Die Mandatsprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und stellt die gültigen Delegiertenmandate fest. Sie führt die Anwesenheitsliste.

(2) Eine Nicht-Anerkennung von Delegiertenmandaten ist insbesondere möglich, wenn die Aufstellung nicht den Grundsätzen einer freien, gleichen und geheimen Wahl entspricht oder die satzungsgemäße Quotierung nicht erfüllt ist. Die Entscheidung über die Anerkennung muss unter angemessener Berücksichtigung des Rechts der Gliederung bzw. des Zusammenschlusses Delegierte zu entsenden erfolgen.

(3) Zur Nicht-Anerkennung von Delegiertenmandaten ist durch die Mandatsprüfungskommission ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder zu fassen. Der Beschluss ist der entsendenden Gliederung/Zusammenschluss und den betroffenen Delegierten unmittelbar mitzuteilen und zu begründen.

(4) Soweit die Mängel, die zur Nicht-Anerkennung führen, heilbar sind, hat dies die Mandatsprüfungskommission den Delegierten und der entsendenden Gliederung/Zusammenschluss unverzüglich mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Behebung dieser zu setzen. Sie soll Empfehlungen zur Behebung der Mängel geben.

(5) Die Mandatsprüfungskommission berichtet jeder Tagung des Parteitag über die erfolgte Mandatsprüfung. Über diesen Bericht fasst der Parteitag Beschluss. Geheime Wahlen dürfen erst nach Beschluss des Mandatsprüfungsberichts durchgeführt werden.

(6) Delegierte oder Gliederungen bzw. Zusammenschlüsse, deren Delegiertenmandate nicht anerkannt wurden, können die Abstimmung über die Anerkennung durch den Parteitag bis zur Beschlussfassung über den Mandatsprüfungsbericht verlangen. Es ist eine Für- und Gegenrede zuzulassen. Zur Gegenrede erhält die Mandatsprüfungskommission bevorzugt das Wort.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Er bleibt beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der bei der Mandatsprüfung festgestellten anwesenden Delegierten tatsächlich anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Sofern die Bundessatzung, die Landesatzung oder diese Geschäftsordnung es nicht anders regeln, werden Beschlüsse grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(3) Das Tagungspräsidium kann zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler einsetzen, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann oder bei erkennbarer einfacher Mehrheit die satzungsändernde Mehrheit festgestellt werden soll. Wird ausgezählt, ist die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen im Protokoll festzuhalten.

(4) Soweit zu einer Abstimmungsfrage oder einem Antrag die Möglichkeit von Für- und Gegenreden besteht, kann die Tagesleitung nach billigem Ermessen, insbesondere bei Geschäftsordnungsanträgen, die Annahme des Antrags feststellen, ohne dass es einer Abstimmung bedarf, wenn auf Befragen keine Gegenrede gehalten wird und auch sonst kein Widerspruch aufkommt.

(5) Jede\*r Delegierte\*r mit beschließender Stimme ist berechtigt, sein/ihr persönliches Abstimmungsverhalten in offenen Abstimmungen im Protokoll festhalten zu lassen. Das Abstimmungsverhalten ist dafür spätestens unmittelbar nach der Abstimmung der Protokollkommission zur Kenntnis zu geben. Satz 1 gilt nicht bei Abstimmungen über die innere Verfahrensweise des Parteitags, Geschäftsordnungsanträge oder ähnlichem.



## § 7 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist in den Satzungen und Ordnungen der Partei geregelt.

## § 8 Wahlen

Die Durchführung von Wahlen wird durch die Bundeswahlordnung der Partei geregelt.

## IV. Frauen und FLINTA\*-Plenum

### § 9 Frauen und FLINTA\*-Plenum

(1) Jede Parteitagssitzung hält im Rahmen der Tagesordnung ein Frauen- und FLINTA\*-Plenum als geschlossene Sitzung ab.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Frauen und FLINTA\* muss ein den Landesparteitag unterbrechendes Frauen- und FLINTA\*-Plenum durchgeführt werden.

(3) Über einen im Frauen- und FLINTA\*-Plenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung des gesamten Landesparteitages abschließend entschieden werden.

## V. Regeln in der Debatte

### § 10 Rederecht

(1) Das Rederecht richtet sich grundsätzlich nach den Satzungen und Ordnungen der Partei.

(2) Gästen kann auf ihren Antrag hin das Rederecht erteilt werden.

(3) Die Tagesleitung kann im Einzelfall und nach billigem Ermessen abweichend von dieser Geschäftsordnung oder anderen Beschlüssen des Parteitags Teilnehmenden das Rederecht oder eine längere Redezeit gewähren, insbesondere wenn dies den Zwecken des Parteitags oder einem Nachteilsausgleich von Menschen mit Behinderung oder mit Handicap dient.

(4) Die Tagesleitung kann einzelnen Gästen für einzelne Wortbeiträge das Rederecht erteilen, ohne dass es einen Beschluss des Parteitags bedarf.

### § 11 Wortmeldungen

(1) Wortmeldungen zur Diskussion sind schriftlich bei der Tagungsleitung unter Angabe des Tagesordnungspunktes, des Namens und des Kreisverbandes einzureichen. Den Teilnehmenden sind dafür Wortmeldezettel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Tagesleitung kann festlegen, dass auf schriftliche Wortmeldungen verzichtet wird.

## Geschäftsordnung des 15. Landesparteitags

## § 12 Redeliste

(1) Die Tagesleitung führt unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Quotierung die Redeliste grundsätzlich nach Eingang der Wortmeldung.

(2) In der Generaldebatte oder durch Beschluss des Parteitags kann die Reihenfolge der Redeliste, unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Quotierung, durch Los entschieden werden. Die Auslosung nimmt die Tagesleitung vor. Nach der Auslosung ist die Redeliste bekannt zu geben.

(3) Antragsteller\*innen sind berechtigt, ihre Anträge durch Rede einzubringen. In der Antragsberatung können getrennte Listen für Für- und Gegenreden geführt werden. Wird keine Gegenrede gehalten, entfällt die Möglichkeit von Fürreden. Bei Gegenreden zu Änderungsanträgen erhält die/der Antragsteller\*in des zu ändernden Antrags bevorzugt das Wort.

(4) Redner\*innen, welche nicht zur Sache sprechen, ist nach einer Aufforderung durch die Tagesleitung zur Sache zu sprechen, das Wort zu entziehen, wenn er/sie der Aufforderung nicht nachkommt. Ein\*e Redner\*in spricht auch dann nicht zur Sache, wenn sie/er nicht für bzw. gegen den Antrag bei einer Für- bzw. Gegenrede spricht.

### § 13 Redezeit

(1) Die allgemeine Redezeit beträgt drei Minuten pro Redebeitrag.

(2) Durch diese Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Parteitags können abweichende Redezeiten festgelegt werden.

### § 14 Persönliche Erklärungen

Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung mit einem Wortmeldezettel als solche anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

### § 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Dazu gehören insbesondere:

- a. Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan,
- b. zum Antrags- und Beratungsverfahren,
- c. zur Gewährung von Rederechten,
- d. zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes,
- e. zur Unterbrechung des Livestreams und
- f. zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme



der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden grundsätzlich mit einer Meldung mit beiden Händen angezeigt, sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, soweit keine Abstimmung oder Redebeitrag läuft.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten des Parteitages, Delegierten und Teilnehmer/innen mit beratender Stimme und Mitgliedern von Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden. Das Rederecht dürfen alle Mitglieder des Landesverbands und Mitglieder von Bundesorganen beantragen.

(4) Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

(5) Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen. Die Redezeit beträgt dafür und ebenfalls für die Einbringung eine Minute. Wird keine Gegenrede gehalten, gilt der Antrag ohne Fürrede als angenommen.

## § 16 Rückholanträge

(1) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen.

(2) Rückholanträge sind nur zulässig, wenn der angegebene Grund für die Rückholung erst nach der Abstimmung den Antragstellenden bekannt sein konnte. Ob dies zutrifft, entscheidet die Tagesleitung. Bezieht sich der Rückholantrag auf die Abstimmung über einen Antrag, entscheidet die Tagesleitung im Einvernehmen mit der Antragskommission, bei Wahlen im Einvernehmen mit der Wahlkommission.

(3) Für die Antragsberechtigung und Debatte über Rückholanträge gilt § 15 Abs. 3 und 5 entsprechend.

## VI. Antragsberatung

### § 17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind:

- a. alle Parteimitglieder des Landesverbands,
- b. der Landesvorstand,
- c. der Landesfinanzrat,
- d. die Organe der Gliederungen des Landesverbands (Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände),

e),

e. die Organe der landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse und

f. der Landesverband Bayern des anerkannten Jugend- und Studierendenverbands.

(2) Verliert ein\*e Antragsteller\*in die Antragsberechtigung nach Einreichung eines Antrags, kann die Antragskommission die Unzulässigkeit feststellen, wenn dies der/die einzige antragsberechtigte Antragsteller\*in des Antrags war.

(3) Werden in einem Antrag mehrere Antragsteller\*innen genannt, genügt es, wenn die Antragskommission für Anfragen, Erklärungen und Ähnliches zu diesem Antrag die/den erstgenannte\*n Antragsteller\*in, deren/dessen Kontaktdaten vorliegen, kontaktiert.

### § 18 Antragsfristen und -einreichung

(1) Die Antragsfristen betragen für:

- a. Leitanträge und Programmentwürfe: 8 Wochen
- b. ordentliche Anträge und satzungsändernde Anträge: 6 Wochen
- c. Änderungsanträge: 2 Wochen und
- d. Dringlichkeits- und Initiativanträge: Einreichung bis 12:00 nach Beginn der Parteitagssitzung.

(2) Anträge sind grundsätzlich in Textform bei der Antragskommission einzureichen. Für Dringlichkeits- und Initiativanträge kann die Antragskommission abweichendes zu Satz 1 festlegen.

### § 19 Antragskommission

(1) Die Antragskommission bereitet die Antragsberatung vor und leitet diese.

(2) Sie hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragsstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum Empfehlungen zu geben. Sie strebt eine lebendige Debatte an, in der auch Vorschläge von Minderheiten ausreichend zur Beratung kommen und eine souveräne Entscheidungsfähigkeit des Parteitags an.

(3) Die Antragskommission legt die Reihenfolge der Beratung der Anträge nach billigem Ermessen fest. Sie weist den Parteitag auf mögliche Widersprüchlichkeiten in der Beschlussfassung hin.

(4) Die Antragskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 20 Zulässigkeit von Anträgen

(1) Die Antragskommission prüft die Zulässigkeit von Anträgen.

(2) Sie kann die Unzulässigkeit von Anträgen durch Beschluss feststellen, insbesondere wenn die formalen Voraussetzungen der Geschäftsordnung oder der Satzungen und Ordnungen der Partei nicht erfüllt sind.

(3) Der Beschluss über die Unzulässigkeit ist den Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die Antragskommission kann die Feststellung der Unzulässigkeit von Anträgen wegen Fristverletzung auf einzelne Mitglieder der Kommission übertragen, soweit eine angemessene Frist zum Widerspruch gegenüber der gesamten Kommission eingeräumt wird.

(5) Soweit die Mängel, die zur Unzulässigkeit führen, heilbar sind, hat dies die Antragskommission nach Feststellung unverzüglich den Antragstellenden mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Behebung dieser zu setzen. Sie soll Empfehlungen zur Behebung der Mängel geben.

## § 21 Behandlung der Anträge

(1) Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung zur Abstimmung gestellt.

(2) Der Parteitag kann die Nichtbehandlung von Anträgen, welche § 18 Abs. 6 der Landdessatzung nicht erfüllen, beschließen, wenn eine angemessene Behandlung im Rahmen der Tagesordnung nicht möglich erscheint. Anträge, die § 18 Abs. 6 der Landdessatzung erfüllen, können unter den gleichen Bedingungen ohne Beratung an den Landesvorstand überwiesen werden. Die Antragskommission unterbreitet hierzu ggf. einen Vorschlag.

(3) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einer Stelle in einem Antrag unvereinbar mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Dazu unterbreitet die Antragskommission einen Vorschlag zum Abstimmungsverfahren.

## § 22 Dringlichkeits- und Initiativanträge

(1) Dringlichkeits- und Initiativanträge können von allen Antragsberechtigten des Parteitags gestellt werden.

(2) Sie benötigen Unterstützungsunterschriften von mindestens 19 Delegierten mit beschließender Stimme. Der Name oder die Delegiertenummer sind neben der Unterschrift anzugeben.

(3) Sie müssen bis 12:00 Uhr am Tag der Eröffnung der Parteitagssitzung beim Tagungspräsidium eingegangen sein. Das Tagungspräsidium leitet diese Anträge unver-

züglich an die Antragskommission weiter.

(4) Dringlichkeits- und Initiativanträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags eine fristgerechte Antragstellung nicht zulässt (z. B. wegen hoher Aktualität). Die Unzulässigkeit ist durch die Antragskommission mit Beschluss festzustellen.

(5) Wird im Antrag nicht eindeutig ein\*e Antragsteller\*in benannt, ist der/die erste Delegierte der/die mit gültiger Unterschrift auf der Unterstützungsunterschriftenliste steht, als Antragsteller\*in anzusehen.

(6) Die/Der Antragsteller\*in kann insbesondere Erklärungen über die Übernahme von Änderungsanträgen abgeben. Diese Vertretungsberechtigung ist jedoch auf den Gegenstand und die grundsätzliche Zielsetzung des ursprünglichen Antrags beschränkt.

(7) Änderungsanträge (§ 23) können als Dringlichkeits- oder Initiativanträge gestellt werden. Sie sind innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist, spätestens jedoch bis zur Einbringung des zu ändernden Antrags, einzureichen.

## § 23 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge, die spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitags eingegangen sind, werden vorrangig behandelt. Die Antragskommission kann später eingegangene Anträge nach billigem Ermessen zur Behandlung zulassen.

(2) Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.

(3) Alle Änderungsanträge werden vor den entsprechenden Anträgen abgestimmt.

(4) Eine Abstimmung entfällt, wenn die Antragsteller/in des zu ändernden Antrags einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmt oder die Antragsteller/innen den Antrag zurückziehen. Hierfür soll die Antragskommission den Antragstellenden des zu ändernden Antrags Empfehlungen geben.

(5) Bei einer Übernahme eines Änderungsantrags in geänderter Fassung besteht ein Widerspruchsrecht in angemessener Frist der betroffenen Änderungsantragsteller/innen. Näheres regelt die Antragskommission.

## VII. Sonstiges

### § 24 Livestream

(1) Der Landesparteitag wird per Bild und Ton live ins Internet übertragen.

(2) Die Übertragung kann durch Beschluss

des Parteitags unterbrochen werden. Die Übertragung wird für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung unterbrochen.

(3) Redner\*innen können gegenüber der Tagesleitung erklären, dass ihre Rede nicht übertragen werden soll.

## § 25 Protokoll und Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) Vom Landesparteitag wird von der Protokollkommission ein Protokoll erstellt und von den beteiligten Gremien (Tagungspräsidium, Wahlkommission, Antragskommission) autorisiert.

(2) Beschlüsse des Landesparteitages sind parteiöffentlich zu publizieren. Über die Veröffentlichung von Beschlüssen aus der geschlossenen Sitzung entscheidet der Landesvorstand, soweit der Parteitag nichts dazu festgelegt hat.

(3) Gegen das Protokoll können nur Delegierte mit beschließender Stimme und Mitglieder der Arbeitsgremien Einspruch einlegen, die am entsprechenden Teil der Tagung teilgenommen haben. Der Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe gegenüber der Protokollkommission der entsprechenden Tagung in Textform einzulegen. Diese hat spätestens innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Die Möglichkeit der Anrufung der Schiedskommission bleibt von diesem Absatz unberührt. Die Anfechtungsfrist soll im Zeitraum zwischen Einspruch und Entscheidung der Protokollkommission für maximal zwei Wochen gehemmt werden.

## Gestärkt in die Kommunalwahl 2026

Die Linke hat bei der Bundestagswahl 2025 in Bayern 456.663 Stimmen gewonnen – nur in Nordrhein-Westfalen haben mehr Menschen die Linke gewählt. Dieses Potenzial wollen wir für die Kommunalwahl 2026 nutzen und uns auf kommunaler Ebene verankern.

Dank 5,7% bei der Bundestagswahl in Bayern kann die Linke bei den bayerischen Kommunalwahlen 2026 ohne Unterstützerunterschriften flächendeckend antreten.

Innerhalb der letzten zwei Monate hat die Partei außerdem den größten Mitgliederzuwachs ihrer Geschichte erlebt. Dem müssen unsere Strukturen schnellstmöglich Rechnung tragen.

**Zentrale Ziele für Kommunalwahl 2026 sind:**

- Fraktionsstärke in allen 13 Städten mit über 70.000 Einwohner\*innen

## Gestärkt in die Kommunalwahl 2026

- Einzug in alle 71 Kreistage und 25 Stadträte der kreisfreien Städte

- 5.000 Kandidaturen bayernweit auf den (offenen) Listen der Linken

- Mehrheit der Stimmen in einzelnen Leuchtturm-Stadtteilen und Wahllokalen

- Einbindung der neuen Mitglieder in die Parteistrukturen, in Parteiaktivitäten und in den Wahlkampf

Um diese Ziele zu erreichen, müssen wir mit den Kreisverbänden in engen Austausch gehen und jetzt die Vorbereitungen beginnen: Hierbei geht es sowohl darum, die Antritte zu gewährleisten, vor allem aber Genoss\*innen darauf vorzubereiten, Die Linke die nächsten sechs Jahre auf kommunaler Ebene als verlässliche soziale und solidarische Kraft zu stärken. Strategisch wollen wir am Erfolg der Bundestagswahl-Kampagne anknüpfen.

Der Landesvorstand wird beauftragt, folgende Weichenstellungen zu treffen:

1. Eine Kreisvorsitzenden- und ein Aktivenkonferenz zur Vorbereitung der Kommunalwahantritte und der damit verbundenen Wahlkampagne(n)

2. Einrichtung einer Organizing- und Kampagnenstelle auf Landesebene, welche die Kreisvorstände beim Aufbau von Leuchttürmen und handlungsfähigen Kreisverbands- und Kampagnenstrukturen unterstützt.

3. Aufstockung der Landesgeschäftsstelle, sodass die gestiegenen Anforderungen durch die Verdopplung der Mitglieder und der öffentlichen Aufmerksamkeit zu bewältigen sind.

4. Mit den Kreisverbänden einen Prozess zur Aufteilung von Strukturen anzustoßen, um sich bei starkem Wachstum aufzuteilen. Insbesondere braucht es die Ausbildung von Schatzmeister\*innen und Mitgliederbeauftragten, um Kreisverbänden die strukturellen und personellen Möglichkeiten dafür zu geben.

5. Mitgliederstarke Kreisverbände können Kreisgeschäftsführungen einstellen, soweit dies im Finanzplan vorgesehen ist. Die Kosten trägt grundsätzlich der Kreisverband, die Anstellung muss aber über die Landesebene erfolgen.

6. Beim Parteivorstand eine "Südstrategie" zu den Wahlen im Frühjahr 2026 (Kommunalwahl Bayern & Hessen, LTW BaWü & RLP) anzustoßen. Dies beinhaltet eine breite Mobilisierung zum Wahlkampf aus dem gesamten Bundesgebiet - insbesondere in die strategisch wichtigen Großstädte München und Nürnberg.

7. Der Landesvorstand und die bayeri-



sche Landesgruppe suchen regelmäßig das gemeinsame Gespräch zur Umsetzung der gemeinsamen politischen Ziele in Bayern und der Umsetzung der Mandatsträgervereinbarung

## **Solidarität mit Lisa Poettinger**

Die Linke Bayern verurteilt das vom Kultusministerium Bayerns angestrebte Berufsverbot gegen Lisa Poettinger und unterstützt den Aufruf "Solidarität mit Lisa Poettinger - Gegen politisch motivierte Berufsverbote". Darüber hinaus setzt Die Linke Bayern sich dafür ein, auf weiteren Wegen gegen dieses in dieser Woche angedrohte Berufsverbot zu kämpfen.

Die Linke Bayern widerspricht zudem entschieden den in der Begründung des Berufsverbotes vorgenommenen Diffamierung kapitalismuskritischer bzw. antikapitalistischer Positionen als demokratiegefährdend.

## **Organisation FLINTA-Plenum**

Der Landesparteitag beschließt, dass die Landessprecher\*innen beauftragt werden, einen Arbeitskreis zur Ausarbeitung „Organisation FLINTA-Plenum“ in die Wege zu leiten.

## **Schwangerschaftsabbrüche als Kommunalwahlthema**

(Die Antragstellenden haben keinen Titel genannt, daher ist der Titel nicht Teil der Beschlussfassung.)

Der Landesparteitag beschließt, dass das Thema diskriminierungsfreie Schwangerschaftsabbrüche Schwerpunkt in Kommunalwahlkampf werden sollte. Der Landesvorstand wird beauftragt, Materialien für die Ausarbeitung vor Ort zur Verfügung zu stellen

## **Dringlichkeitsantrag zur Ablehnung der Einführung eines Sondervermögens für die militärische Aufrüstung im Bundestag**

Wir fordern die Vertreter\*innen der Linken in Parlamenten und Landesregierungen auf, einer Aufhebung der Schuldenbremse zu Aufrüstungszwecken nicht zuzustimmen und so dem militärischen Rüstungswahn entgegenzutreten. Die Delegierten des bayerischen Landesparteitages lehnen eine Aufhebung der Schuldenbremse für Aufrüstung und eine damit einhergehende weitere Erhöhung der Verteidigungsausgaben ab. Die Aufhebung der Schuldenbremse für Investitionen in die Zivilgesellschaft würden wir sehr begrüßen und ist dringend erforderlich, jedoch nicht, wenn dies nur genutzt wird, um in sinnlose Aufrüstungsprojekte zu investieren und dabei die echten Bedürfnisse der Bevölkerung aus dem Blick zu verlieren. Wir rufen auch den Vorstand des bayerischen Landesverbandes dazu auf weiterer Mitstreiter\*innen in der Zivilgesellschaft zu kontaktieren, um gegen die militärische Zeitenwende zu protestieren und im Rahmen der Ostermärsche gemeinsam mit uns zusammen für Frieden und Völkerverständigung auf die Straße zu gehen.

## **Inklusion vorantreiben – Für eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen**

Der Landesparteitag der LINKEN Bayern beschließt, sich auf Landes- und Kommunalebene aktiv für die Förderung der Inklusion einzusetzen. Dazu gehört:

- Die regelmäßige Berichterstattung durch die/den Inklusionsbeauftragte/n des Landesverbands auf Parteitag und anderen Veranstaltungen.
- Die aktive Unterstützung und Begleitung von Maßnahmen, die Barrierefreiheit, gleichberechtigte Teilhabe und die Wertschätzung von Vielfalt in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fördern.

## **Satzungsänderungen**

Name; Anpassung an Bundessatzung 1	11
Anpassung an die Bundessatzung 2	12
Anpassung an die Bundessatzung 3	12
Anpassung an die Bundessatzung 4	12
Anpassung an die Bundessatzung 5	12
Anpassung an die Bundessatzung 6	13
Reisekosten zum Landesparteitag	13

## **Name; Anpassung an Bundessatzung 1**



Der Titel der Landessatzung wird geändert in:

"Satzung Landesverband Bayern der Partei Die Linke"

§ 1 Abs. 1 u. 2 der Landessatzung werden wie folgt neu gefasst:

"(1) Der Landesverband Bayern der Partei Die Linke ist ein Gebietsverband der Partei Die Linke der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Bayern."

(2) Der Landesverband führt den Namen Die Linke Landesverband Bayern. Die Kurzbezeichnung lautet Die Linke Bayern."

In § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 20 Abs. 7 wird "DIE LINKE" durch "Die Linke" ersetzt.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Kreisverbände führen den Namen: Die Linke Kreisverband [Gebietsbezeichnung]."

§ 13 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Ortsverbände führen den Namen: Die Linke Ortsverband [Gebietsbezeichnung]."

## Anpassung an die Bundessatzung 2

In § 6 Abs. 1 der Landessatzung wird nach "Regierungsmitglieder", ", Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre" eingefügt.

Nach § 6 Abs, 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(a) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen.

(b) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags wird in den Satzungen und Finanzordnungen der Landes- oder Kreisverbände oder durch Beschlüsse der Vorstände der Partei auf der jeweiligen Ebene festgelegt.

(c) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zahlen Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei, deren Höhe der Parteivorstand festlegt. Abgeordnete des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage zahlen Mandatsträgerbeiträge an die Landespartei, deren Höhe der Landesvorstand festlegt.

(d) Die Partei schließt mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zivilrechtlich bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Zahlung des Mandatsträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.

(e) Der/die Landesschatzmeister/in und der Landesvorstand überprüfen mindestens einmal im Jahr die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.

(f) Sollte trotz dreimaliger Aufforderung

## Satzungsänderungen

ein Mandatsträger/innenbeitrag nicht gezahlt werden, ist der Landesvorstand angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Sätze (e) und (f) gelten für die Kreisverbände entsprechend."

## Anpassung an die Bundessatzung 3

Änderung von § 10 Abs. 1 Satz 5 ff der Landessatzung

Bisherige Formulierung:

"Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird sechs Wochen nach schriftlicher Mitteilung an den Bundesverband wirksam."

ändern in:

"Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den **Landesverband und die schriftliche Bestätigung durch diesen** wirksam."

## Anpassung an die Bundessatzung 4

Änderung von § 36 Abs. 2 der Landessatzung:

Bisherige Formulierung:

„Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

Ändern in:

„Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie müssen **Mitglied der Partei sein** und sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

## Anpassung an die Bundessatzung 5

An § 3 Abs. 4 der Landessatzung

"Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt."

wird angefügt:

"Anstelle eines Parteiausschlusses kann bei minderschweren Fällen auch die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und / oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren angeordnet werden."

An § 36 Abs. 5 der Landessatzung:

"Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei."

wird angefügt:

"...sowie über die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und / oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren"

## **Anpassung an die Bundessatzung 6**

In § 36 Abs. 8 der Landessatzung wird "beschließt der Parteitag eine Schiedsordnung, die den" ersetzt durch "gilt die Schiedsordnung der Partei Die Linke, welche den".

## **Reisekosten zum Landesparteitag**

In § 18 Abs. 9 der Landessatzung wird "Bundesfinanzordnung der Partei" durch "Reisekostenordnung des Landesverbands" ersetzt.

## **Änderungen der Landesfinanzordnung**

Mindestmandatsträgerbeitrag bei Kommunalwahlen	13
Klarstellung Ersatzbeitrag	13
Mandatsträgerbeiträge	13
Abgabe und Aufbewahrung von Mandatsträgervereinbarungen	13

## **Änderungen der Landesfinanzordnung**

## **Mindestmandatsträgerbeitrag bei Kommunalwahlen**

In § 3 der Landesfinanzordnung wird nach Abs. 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Die Kreisverbände vereinbaren in den Mandatsträgervereinbarungen für Mandatsträger\*innen aus den Kommunalwahlen (§ 35 Landessatzung) einen Mandatsträgerbeitrag von mindestens 15 Prozent der brutto Aufwandsentschädigung. Individuelle, abweichende Regelungen z.B. in Härtefällen, können zwischen Kreisvorstand und der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger auch während der Amtszeit vereinbart werden.“

## **Klarstellung Ersatzbeitrag**

In § 3 der Landesfinanzordnung werden die bisherigen Sätze 2 und 3 in Abs. 3 hinter Abs. 1 als neuer Abs. 1a verschoben.

## **Mandatsträgerbeiträge**

Nach § 4 Abs. 1 der Landesfinanzordnung wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kreisverbände legen dem Landesfinanzrat und der Landesfinanzrevisionskommission 6 Monate vor den allgemeinen Kommunalwahlen eine Übersicht über die eingegangenen Mandatsträgerbeiträge und noch offenen Forderungen gegenüber Mandatsträgern aus Mandatsträgervereinbarungen vor.“

## **Abgabe und Aufbewahrung von Mandatsträgervereinbarungen**

Nach § 3 der Landesfinanzordnung wird folgender § 3a „Abgabe und Aufbewahrung von Mandatsträgervereinbarungen“ angefügt:

(1) Vereinbarungen über den Mandatsträgerbeitrag (Mandatsträgervereinbarungen) müssen für aussichtsreiche Kandidierende vor der entsprechenden (öffentlichen) Wahl abgeschlossen werden. Verantwortlich dafür sind die Gliederung, die die Aufstellungsversammlung durchführt, und der Landesvorstand. Die Wirksamkeit von später abgeschlossenen Vereinbarungen bleibt von Satz 1 unberührt. Die Vereinbarungsparteien bleiben die/der Mandatsträger\*in und der Vorstand der Gliederung der Partei, welche für die Erhebung der Mandatsträgerbeiträge berechtigt ist. Diese Gliederung legt auch den Inhalt der Vereinbarung fest.

(2) Vor den allgemeinen Kommunalwah-

len erstellt der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat eine Mustervereinbarung für die Kreisverbände und gibt diese bekannt.

(3) Alle Mandatsträgervereinbarungen i.S.v. Abs. 1 müssen spätestens drei Wochen nach der Aufstellungsversammlung, und in jedem Fall vor der Einreichung des Wahlvorschlags, im Original bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Der Landesvorstand hat die Mandatsträgervereinbarungen von Mandatsträgern bis zehn Jahre nach dem Ende der Amtszeit aufzubewahren. Alle weiteren bis zum Ende der Amtszeit.

(4) Aussichtsreiche Kandidierende im Sinne von Absatz 1 sind:

a) Alle Direktkandidierenden, sowie Kandidierende für Ämter wie Bürgermeister\*in und Landrät\*in.

b) Bei Vorschlagslisten die doppelte Anzahl der ersten Listenplätze, die bei der letzten Wahl Mandate erhalten haben, mindestens jedoch die ersten drei Listenplätze.“

## **Entschädigung Landessprecher\*innen und Landesschatzmeister\*in**

Die Landesfinanzordnung wird wie folgt geändert

Neu:

§ 6 (3) Die Landessprecher:innen und der/die Landesschatzmeister:in können von jeweils monatlich bis 800 Euro (Arbeitgeberbrutto) in Anspruch nehmen.

Bisher:

§ 6 (2.a) Die Landessprecher:innen können eine Vergütung von jeweils monatlich bis 700 Euro (Arbeitgeberbrutto) in Anspruch nehmen.

§ 6 (3) Der Landesschatzmeister / die Landesschatzmeisterin kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Minijobs erhalten.

**Die Linke**

Landesverband  
Bayern